



2020

ZVA-Positionspapier

Online- Brillenhandel

Stand: Juli 2020

Grundsätzlich ist es jedem Anbieter selbst überlassen, auf welchen Wegen er seine Produkte in den Markt bringt. Deswegen gehört auch das Internet zu einem möglichen Vertriebsweg in der Augenoptik. Eine Aufgabe des Zentralverbandes der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) ist es jedoch, für den fairen Wettbewerb in der Augenoptik einzutreten. Die geltenden Regelungen und Vorschriften, die für die stationären Augenoptiker einen Kostenfaktor bedeuten, müssen im Sinne des Verbrauchers von allen Marktteilnehmern berücksichtigt werden – unabhängig vom letztlich gewählten Vertriebsweg.

Eine Brille ist ein beratungsintensives Produkt, das für ein optimales Ergebnis nicht ohne den direkten Kundenkontakt verkauft

werden kann. Ungeachtet der Beratung, der Augenprüfung, den vielen optometrischen Dienstleistungen und der abschließenden anatomischen Anpassung sprechen viele weitere Argumente gegen den Handel mit Korrektionsbrillen im Internet.

Zu geringe Datenbasis

Viele Online-Anbieter in der Augenoptik neigen dazu, die Vorgaben der Handwerksordnung und des Medizinproduktegesetzes außer Acht zu lassen. Das ist insbesondere deswegen bedenklich, weil sowohl die Handwerksordnung als auch das Medizinproduktegesetz Verbraucher davor schützen sollen, mit mangelhaft gefertigten und damit gesundheitsgefährdenden Brillen in Kontakt zu kommen.



Online-Brillenhändler berücksichtigen in der Regel keine relevanten Parameter wie Einschleifhöhe, Hornhautscheitelabstand oder Fassungsverneigung.



Ohne direkten Kundenkontakt kann kein optimales Sehergebnis erzielt werden. Bislang gibt es keinen Computer, der eine anatomische Brillenanpassung oder eine Augenprüfung vornehmen kann – um nur zwei der vielen optometrischen Dienstleistungen zu nennen, die Augenoptiker erbringen.

Nach der deutschen Handwerksordnung müssen alle wesentlichen Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerkes (wie es die Augenoptik ist) von einem Handwerksmeister beziehungsweise unter dessen Aufsicht erbracht werden. Diese Vorgabe wird aber häufig von Online-Händlern umgangen, da die Brillen komplett in Fernost gefertigt werden.

Aus Gründen der Praktikabilität und um den Bestellvorgang möglichst einfach zu gestalten, werden von den Online-Händlern beim Kunden zu wenige Daten abgefragt, um eine fachgerechte Herstellung einer Korrektionsbrille zu garantieren. Auch die sogenannte Augenglasbestimmung ist nach deutschem Handwerksrecht nicht umsonst Augenoptikermeistern und ad-

äquat ausgebildeten Berufsträgern vorbehalten. Ein Online-Sehtest kann daher einem Vergleich mit einer Bestimmung der Brillenglaswerte durch eine qualifizierte Fachkraft nicht standhalten (siehe auch ZVA-Positionspapier zu Online-Sehtesten, Mai 2020).

DIN-Normen nicht erfüllt

In der Regel berücksichtigen Online-Brillenhandler in Deutschland nicht die Einschleifhöhe der Brillengläser, den Hornhautscheitelabstand oder die Fassungsverneigung – alles relevante Parameter, die zwingend notwendig sind, um eine mangelfreie Korrektionsbrille anfertigen zu können. Das Landgericht Kiel (siehe auch

Infokasten zu einschlägigen Gerichtsurteilen) hat unter Bezugnahme auf ein Gerichtsgutachten des Mediziners Prof. Dr. Hans-Jürgen Grein festgestellt, dass Korrektionsbrillen, die auf einer derart schmalen Datenbasis hergestellt und abgegeben werden, nicht die Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen für Korrektionsbrillen einhalten können.

Einschlägige Gerichtsurteile

Brillen, die nicht den einschlägigen DIN-Normen für Korrektionsbrillen entsprechen, können zu Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit führen. Damit müssen die Brillen von Online-Händlern als gesundheitsgefährdende Medizinprodukte angesehen werden, die nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes nicht ohne weiteres verkehrsfähig sind. Gerichte halten deswegen Warnhinweise für Gleitsichtbrillen aus dem Internet im Hinblick auf den Straßenverkehr für erforderlich und wurden in dieser Einschätzung mittlerweile vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt (siehe auch Infokasten zu einschlägigen Gerichtsurteilen). So hat ein Revisionsurteil des BGH die Anbieter von Gleitsichtbrillen, die ohne die oben genannten Parameter hergestellt werden, nicht nur dazu verpflichtet, per Warnhinweis auf die eingeschränkte Nutzbarkeit dieser Produkte im Straßenverkehr hinzuweisen, sondern Online-Händlern zudem untersagt, ihre Brillen

Einschlägige Gerichtsurteile zum Online-Brillenhandel

Brillen aus dem Internet erfüllen meist nicht die DIN-Norm für Korrektionsbrillen (DIN EN ISO 21987) und können zu Beschwerden führen:

- LG Kiel, Urteil vom 30.10.2012, AZ: 16 O 20/11

Gleitsichtbrillen aus dem Internet müssen mit einem Warnhinweis für den Gebrauch im Straßenverkehr versehen sein:

- LG Hamburg, Urteil vom 22.02.2013, AZ: 315 O 543/12
- OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.09.2014, AZ: 6 U 2/14
- bestätigt durch den BGH

mit dem Attribut „in Optiker-Qualität“ zu bewerben. Der Verbraucher verbinde mit dieser Aussage die Vorstellung von einer ordnungsgemäßen Leistung eines im stationären Handel tätigen Augenoptikers, so die Karlsruher Richter. Diese kann aber im Internet aufgrund des fehlenden direkten Kundenkontakts nicht erbracht werden.

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) weist zudem darauf hin, dass aktuell am Markt verfügbare Online-Messverfahren keine vergleichbar präzisen Ergebnisse liefern wie Messungen nach den geltenden Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie (AQRL).

Herausgeber:

ZVA • Alexanderstr. 25a • 40210 Düsseldorf

E-Mail: info@zva.de • www.zva.de

Fotos ohne gesonderten Bildhinweis:

ZVA/Heike Skamper